

Mutterschutz- und Elternzeit in der Zusatzversorgung

Bei Mutterschutz und Elternzeit ruht Ihr Beschäftigungsverhältnis. Ihre Zusatzrente bei der Zusatzversorgungskasse Sachsen (ZVK) bleibt jedoch bestehen und Sie bekommen extra Punkte auf Ihr Versorgungskonto. Dadurch erhöht sich auch während des Mutterschutzes sowie der Elternzeit Ihre Anwartschaft auf Betriebsrente.

Mutterschutz

Während des Mutterschutzes wird ein fiktives Entgelt (analog der Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall) berücksichtigt. Daraus ergeben sich Versorgungspunkte, ohne dass Sie oder Ihr Arbeitgeber Umlagen und Zusatzbeiträge zahlen. Gleichzeitig wird die Mutterschutzzeit auf die Wartezeit zur Entstehung des Betriebsrentenanspruchs angerechnet.

Elternzeit

Während der Elternzeit erhalten Sie für jeden vollen Kalendermonat, in dem das Beschäftigungsverhältnis wegen Elternzeit ruht, zusätzliche Versorgungspunkte gutgeschrieben. Diese ergeben sich aus einem unterstellten monatlichen Entgelt von 500 €. Dieses Entgelt wird für jedes Kind, für das Anspruch auf Elternzeit besteht, zu Grunde gelegt. Das heißt, Ihre Zusatzrente wird so behandelt, als ob für jeden Monat während der Elternzeit Beiträge aus einem Verdienst von 500 € gezahlt werden. Auf die für den Rentenanspruch erforderliche Wartezeit von 60 Monaten wird die Elternzeit jedoch nicht angerechnet.

Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit:

Wenn Sie während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung ausüben, ergeben sich die Versorgungspunkte für diesen Zeitraum aus dem tatsächlichen Entgelt.

Nehmen Sie eine Beschäftigung parallel zu Ihrem ruhenden Beschäftigungsverhältnis bei einem anderen Arbeitgeber auf, werden die zusätzlichen Versorgungspunkte (extra Punkte) weiter gewährt.

Auswirkungen auf die staatliche Förderung

Da Ihr Beschäftigungsverhältnis ab Beginn des Mutterschutzes ruht, entfällt auch der Arbeitnehmerbeitrag zur Zusatzrente. Sofern Sie die Riester-Förderung in der Zusatzrente nutzen, erhalten Sie daher in dieser Zeit auch keine Zulagen in der Zusatzrente.

Möchten Sie sich trotzdem die Zulagenförderung sichern, können Sie die ZusatzrentePlus mit Riester-Förderung nutzen. Sie erhalten hierbei

- 175 € Grundzulage und
- bis zu 300 € Kinderzulage pro Jahr für jedes kindergeldberechtigende Kind (bzw. 185 € für vor dem 01.01.2008 geborene Kinder).

Die Höhe der Zulagen ist einkommensabhängig. Haben Sie im Vorjahr kein oder nur ein sehr geringes Beschäftigungsentgelt bezogen, kann es ausreichen einen Sockelbetrag von 60 € im Jahr einzuzahlen, um die vollen staatlichen Zulagen zu erhalten.

Sofern Sie bereits eine ZusatzrentePlus abgeschlossen haben, können Sie diese während des Mutterschutzes beziehungsweise der Elternzeit fortführen. In dieser Zeit sind die Beiträge allerdings nicht vom Arbeitgeber sondern von Ihnen selbst an die ZVK zu überweisen.

Die Vorteile der Entgeltumwandlung (Steuer- und Sozialabgabenfreiheit) können Sie in dieser Zeit nicht nutzen, da Sie kein Entgelt beziehen. Wenn Sie selbst Beiträge leisten, können Sie aber alternativ die Riester-Förderung nutzen.

Wenn Sie nach Ende der Elternzeit Ihr Beschäftigungsverhältnis wieder aufnehmen, übernimmt wieder Ihr Arbeitgeber die Überweisung der Beiträge.

Sie können Ihre ZusatzrentePlus während der Elternzeit auch jederzeit beitragsfrei stellen. Eine kurze Mitteilung per Post oder E-Mail genügt. Ihre bis dahin erworbene Anwartschaft bleibt Ihnen erhalten.

Wir beraten Sie gern!

Haben Sie noch Fragen? Wir beraten Sie gern an unserer Telefon-Hotline: **0351 4401-446**.